

An das
Umweltbundesamt (UBA)
sowie die
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)

Unser Zeichen
Gb/irw

 Durchwahl
-830

Datum
31.07.2019

Neue Formaldehydregelung ab Januar 2020/Rechtslage Inverkehrbringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Tagen ist in der Fachpresse veröffentlicht worden, dass die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) der u. a. vom GD Holz gewünschten Terminverschiebung der Neuregelung zur Bestimmung von Formaldehydmissionen in Holzwerkstoffen (Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung) nicht gefolgt ist.

Damit wird die neue Formaldehydregelung zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Der Holzhandel ist nicht gegen die neue Regelung, obwohl aus unserer Sicht eine europäische Regelung sehr wünschenswert gewesen wäre – und wir diese immer noch als dringend erforderlich ansehen.

Es wird also zum 01.01.2020 ein neues Referenzverfahren zur Emissionsmessung von Formaldehyd zur Anwendung kommen, dass das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe (Formaldehyd) gemäß § 3 Abs. 1 ChemVerbV beschränkt. Zur Inverkehrbringung von Formaldehyd in Holzwerkstoffen und Produkten mit Holzwerkstoffen weisen wir aus gegebenem Anlass auf geltendes Recht hin:

1. Nach der Legaldefinition des § 3 Nr. 9 ChemG ist „Inverkehrbringen“ das erstmalige Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes. Das bedeutet, Ware die beim Holzimport, deutschen Hersteller und Holzhandel zum Stichtag 31.12.2019 bereits gelagert ist, wurde 2019 in Verkehr gebracht und bleibt von der Neuregelung ab 01.01.2020 unberührt. Ein freier Verkauf auch nach diesem Zeitpunkt ist möglich. Ware, die ab 01.01.2020 in Verkehr kommen und ggf. gelagert werden wird, muss den Anforderungen der neuen Regelung genügen.
Weitere Verweise zur Definition des Inverkehrbringens finden Sie bei der europäischen Verordnung REACH oder der Verordnung Nr. 765/2008 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Juli 2008 „Marktüberwachung“.

2. Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass diese Rechtslage auch für Importläger außerhalb Deutschlands gilt, wenn die Ware bis zum Stichtag 31.12.2019 vom deutschen Importeur verzollt worden ist und dann in Deutschland vermarktet werden soll. Ware, die nach dem Stichtag verzollt wird, muss analog der neuen Regelung folgen.

Die Funktion des Holzgroßhandels und -Importes als Produktionsverbindungshandel ist die Bereitstellung eines kompletten Sortimentes in seiner ganzen Sortimentstiefe möglichst just in time, darauf sind Holzgroßhändler spezialisiert und das wird von den Partnern des Handels sowohl auf der Beschaffungs- als auch auf der Absatzseite auch so erwartet.

Im Sortiment gibt es Schnelldreher, die mehrmals im Jahr abgesetzt werden, und Langsamdreher, die auch deutlich über einem Jahr im Lager liegen können. Den Anteil dieser Langsamdreher schätzt ein Händler auf gut 20 % - sie müssen aber, um die Kollektion komplett abzubilden, im Lager geführt werden.

Der deutsche Holzhandel erwirtschaftete 2018 einen Umsatz von ca. 11 Mrd. €, wovon ca. 35 % mit Holzwerkstoffen erzielt wurden. Demnach gehören Holzwerkstoffe zum Kerngeschäft der Branche.

Sehr geehrte Damen und Herren, falls Sie die von uns geschilderte geltende Rechtslage ggf. zu Punkt 2 anders bewerten, freuen wir uns auf Ihre Rückäußerung

Mit freundlichen Grüßen

GESAMTVERBAND DEUTSCHER HOLZHANDEL E.V.

Thomas Goebel
Geschäftsführer

Dr. Katharina Gamillscheg
Rechtsanwältin